



# Tarifblatt der Elektrizitäts-Genossenschaft Allenwinden

## Elektrizitätstarife für Lieferungen in Niederspannung mit Grundpreis

### Tarif E N G Basis

Haushalt mit Grundgebühr

gültig ab 01.01.2018

#### 1. Anwendung

Dieser Tarif gilt für Niederspannungsbezüger mit einem Leistungsanspruch **bis 10 kW** und einem Wirkenergie-Jahresbezug **unter 12'500 kWh** im Hochtarif. Über die Abgabe der elektrischen Energie nach diesem Tarif entscheidet die Elektrizitäts-Genossenschaft Allenwinden (EGA).

**Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).**

**Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive folgender Abgaben: Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Gewässerschutz und Leistungen aus dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde.**

#### 2. Energietarif

Der Energietarif setzt sich aus den Energiekosten, den Netznutzungskosten und dem Grundpreis zusammen. Für unzulässige Blindenergiebezüge wird ein reduzierter Arbeitspreis verrechnet.

Das Jahr wird in zwei Abrechnungsperioden unterteilt, für welche einheitliche Tarife gelten. Das Sommersemester dauert vom 01.04 - 30.09 und das Wintersemester vom 01.10 - 31.03.

Im Weiteren wird der Tag in zwei Tarifzonen eingeteilt. Von MO – SA 07.00 - 22.00 Uhr kommt der Hochtarif (HT) und von 22.00 - 07.00 Uhr der Niedertarif (NT) und sonntags nur der Niedertarif zur Anwendung.

#### a) Energiekosten:

Preise:

Hochtarif (HT):	7.80 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	4.60 Rp./kWh (exkl. MWST)

#### b) Netznutzungskosten:

Preise:

Hochtarif (HT):	8.85 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	4.35 Rp./kWh (exkl. MWST)

#### c) Grundpreis:

Der Grundpreis pro Monat beträgt Fr. 9.00.

Der Grundpreis von Fr. 9.00 (exkl. MWST) pro Monat wird auch verrechnet, wenn kein Energiebezug stattfindet.

#### d) Blindenergie-Mehrbezug:

Der Blindenergiepreis beträgt 5 Rp./kVarh (exkl. MWST) für Bezüge über 40% des Hochtarifbezuges pro Abrechnungsperiode.

#### 3. Rabatte

Auf den Energiepreisen können je nach Situation auf dem Strommarkt Rabatte gewährt werden.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen für den Tarif ENG

Mit dem Energiebezug gemäss dem Tarif ENG anerkennt der Bezüger das **Reglement für die Abgabe elektrischer Energie** vom 1. Juni 1976 der Elektrizitäts- Genossenschaft Allenwinden sowie die **Allgemeinen Bestimmungen über die Energieabgabe** vom 1. April 2007.

**Vorstandsbeschluss vom 28.08.17 im Auftrag der Generalversammlung vom 04.03.17**



# Tarifblatt der Elektrizitäts-Genossenschaft Allenwinden

## Elektrizitätstarife für Lieferungen in Niederspannung mit Leistungsmessung

### Tarif E N L 1 Basis

Bezug kleiner 100'000 kWh/a

gültig ab 01.01.2018

#### 1. Anwendung

Dieser Tarif gilt für Niederspannungsbezüger mit einem Leistungsanspruch ab 10 kW oder einem Wirkenergie-Jahresbezug ab 12'500 kWh im Hochtarif. Der Gesamtenergiebezug pro Jahr ist kleiner als 100'000 kWh.

Für die Feststellung des Leistungsanspruchs und des Wirkenergie-Jahresbezugs ist die abgerechnete Periode massgebend.

Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive folgender Abgaben: Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Gewässerschutz und Leistungen aus dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde.

#### 2. Energietarif

Der Energietarif setzt sich aus den Energiekosten, den Netznutzungskosten und den Leistungskosten zusammen. Für unzulässige Blindenergiebezüge wird ein reduzierter Arbeitspreis verrechnet.

Das Jahr wird in zwei Abrechnungsperioden unterteilt, für welche einheitliche Tarife gelten. Das Sommersemester dauert vom 01.04 - 30.09 und das Wintersemester vom 01.10 - 31.03.

Im Weiteren wird der Tag in zwei Tarifzonen eingeteilt. Von MO – SA 07.00 - 22.00 Uhr kommt der Hochtarif (HT) und von 22.00 - 07.00 Uhr der Niedertarif (NT) und sonntags nur der Niedertarif zur Anwendung.

#### a) Energiekosten:

Preise

Hochtarif (HT):	6.25 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	4.60 Rp./kWh (exkl. MWST)
Leistungspreis	1.70 Fr./kW/Mt. (exkl. MWST)

#### b) Netznutzungskosten:

Preise

Hochtarif (HT):	6.95 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	3.95 Rp./kWh (exkl. MWST)
Leistungspreis	7.05 Fr./kW/Mt. (exkl. MWST)

#### c) Leistungskosten:

Der Leistungspreis gilt für das ganze Jahr. Die Mindestverrechnungsmenge beträgt 5 kW pro Monat. Die Leistung wird auch verrechnet, wenn kein Energiebezug stattfindet.

#### d) Blindenergie-Mehrbezug:

Der Blindenergiepreis beträgt 5 Rp./kVarh (exkl. MWST) für Bezüge über 40% des Hochtarifbezuges pro Abrechnungsperiode.

#### 3. Rabatte

Auf den Energiepreisen können je nach Situation auf dem Strommarkt Rabatte gewährt werden.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen für den Tarif ENL1

Mit dem Energiebezug gemäss dem Tarif ENL1 anerkennt der Bezüger das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Juni 1976 der Elektrizitäts- Genossenschaft Allenwinden sowie die Allgemeinen Bestimmungen über die Energieabgabe vom 01. April 2007.

Vorstandsbeschluss vom 28.08.17 im Auftrag der Generalversammlung vom 04.03.17



# Tarifblatt der Elektrizitäts-Genossenschaft Allenwinden

## Elektrizitätstarife für Lieferungen in Niederspannung mit Leistungsmessung

### Tarif E N L L Basis

Landwirtschaft

gültig ab 01.01.2018

#### 1. Anwendung

Dieser Tarif gilt für Energielieferungen an landwirtschaftliche Betriebe mit einem Leistungsanspruch **über 7 kW** oder einem Wirkenergie-Jahresbezug **ab 12'500 kWh** im Hochtarif.

Über die Abgabe der elektrischen Energie nach diesem Tarif entscheidet die EGA.

**Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).**

**Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive folgender Abgaben: Systemdienstleistungen Swisgrid (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Gewässerschutz und Leistungen aus dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde.**

#### 2. Energietarif

Der Energietarif setzt sich aus den Energiekosten, den Netznutzungskosten und den Leistungskosten zusammen. Für unzulässige Blindenergiebezüge wird ein reduzierter Arbeitspreis verrechnet.

Das Jahr wird in zwei Abrechnungsperioden unterteilt, für welche einheitliche Tarife gelten. Das Sommersemester dauert vom 01.04 - 30.09 und das Wintersemester vom 01.10 - 31.03.

Im Weiteren wird der Tag in zwei Tarifzonen eingeteilt. Von MO – SA 07.00 - 22.00 Uhr kommt der Hochtarif (HT) und von 22.00 - 07.00 Uhr der Niedertarif (NT) und sonntags nur der Niedertarif zur Anwendung.

#### a) Energiekosten:

Preise

Hochtarif (HT):	6.25 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	4.60 Rp./kWh (exkl. MWST)
Leistungspreis	1.70Fr./kW/Mt. (exkl. MWST)

#### b) Netznutzungskosten:

Preise

Hochtarif (HT):	6.95 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	3.95 Rp./kWh (exkl. MWST)
Leistungspreis	4.00 Fr./kW/Mt. (exkl. MWST)

#### c) Leistungskosten:

Der Leistungspreis gilt für das ganze Jahr. Die Mindestverrechnungsmenge beträgt **5 kW pro Monat**. Die Leistung wird auch verrechnet, wenn kein Energiebezug stattfindet.

#### d) Blindenergie-Mehrbezug:

Der Blindenergiepreis beträgt **5 Rp./kVarh** (exkl. MWST) für Bezüge über **40%** des Hochtarifbezuges pro Abrechnungsperiode.

#### 3. Rabatte

Auf den Energiepreisen können je nach Situation auf dem Strommarkt Rabatte gewährt werden.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen für den Tarif ENLL

Mit dem Energiebezug gemäss dem Tarif ENLL anerkennt der Bezüger das **Reglement für die Abgabe elektrischer Energie** vom 1. Juni 1976 der Elektrizitäts- Genossenschaft Allenwinden sowie die **Allgemeinen Bestimmungen über die Energieabgabe** vom 01. April 2007.

**Vorstandsbeschluss vom 28.08.17 im Auftrag der Generalversammlung vom 04.03.17**



# Tarifblatt der Elektrizitäts-Genossenschaft Allenwinden

## Elektrizitätstarife für Lieferungen in Niederspannung mit Grundpreis

### Tarif WP Basis *Wärmepumpe*

gültig ab 01.01.2018

#### 1. Anwendung

Dieser Tarif gilt für die unterbrechbare Belieferung fest angeschlossener Geräte in Niederspannung. Die Messung der Energie des Verbrauchers mit unterbrechbarer Lieferung erfordert einen separaten Zähler und erfolgt im Doppeltarif.

Die längste Sperrzeit beträgt maximal 3 Stunden. Die minimale Freigabezeit zwischen zwei Sperrzeiten beträgt 1,5 Stunden. Die gesamte Freigabezeit innerhalb von 24 Stunden beträgt mindestens 16 Stunden. Der maximale Leistungsanspruch ohne Leistungsmessung beträgt 15kW.

**Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).**

**Die nachstehenden Preise verstehen sich exklusive folgender Abgaben: Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Gewässerschutz und Leistungen aus dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde.**

#### 2. Energietarif

Der Energietarif setzt sich aus den Energiekosten, den Netznutzungskosten und dem Grundpreis zusammen. Für unzulässige Blindenergiebezüge wird ein reduzierter Arbeitspreis verrechnet.

Das Jahr wird in zwei Abrechnungsperioden unterteilt, für welche einheitliche Tarife gelten. Das Sommersemester dauert vom 01.04 - 30.09 und das Wintersemester vom 01.10 - 31.03.

Im Weiteren wird der Tag in zwei Tarifzonen eingeteilt. Von MO – SA 07.00 - 22.00 Uhr kommt der Hochtarif (HT) und von 22.00 - 07.00 Uhr der Niedertarif (NT) und sonntags nur der Niedertarif zur Anwendung.

#### a) Energiekosten:

Preise

Hochtarif (HT):	6.25 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	4.60 Rp./kWh (exkl. MWST)

#### b) Netznutzungskosten:

Preise

Hochtarif (HT):	6.95 Rp./kWh (exkl. MWST)
Niedertarif (NT):	3.95 Rp./kWh (exkl. MWST)

#### c) Grundpreis:

Der Grundpreis beträgt **Fr. 9.00** (exkl. MWST) pro Monat. Dieser Grundpreis wird nur in Verbindung mit einem anderen Abonnement, mit Grundpreis oder Leistung, der EGA gewährt.

#### d) Blindenergie-Mehrbezug:

Der Blindenergiepreis beträgt **5 Rp./kVarh** (exkl. MWST) für Bezüge über **40%** des Hochtarifbezuges pro Abrechnungsperiode.

#### 3. Rabatte

Auf den Energiepreisen können je nach Situation auf dem Strommarkt Rabatte gewährt werden.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen für den Tarif WP

Vor der Anschaffung und Installation von Wärmepumpen ist die Bewilligung der EGA einzuholen.

Mit dem Energiebezug gemäss dem Tarif **WP** anerkennt der Bezüger das **Reglement für die Abgabe elektrischer Energie** vom 1. Juni 1976 der Elektrizitäts- Genossenschaft Allenwinden sowie die **Allgemeinen Bestimmungen über die Energieabgabe** vom 01. April 2007.

**Vorstandsbeschluss vom 28.08.17 im Auftrag der Generalversammlung vom 04.03.17**